

BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2020 444 vom 26. August 2020

BE Verwaltungsgericht, 2020-08-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_200_2020_444

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2020 444 du 26 août 2020

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2020 444 del 26 agosto 2020

Regeste

Einspracheentscheid vom 8. Mai 2020

Erwägungen

E. 1.1

Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes vom

E. 1.2

Anfechtungsobjekt bildet der Einspracheentscheid vom 8. Mai 2020 (act. II 53-57). Streitig und zu prüfen ist der Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung ab 8. Juli 2019.

E. 1.3

Die Abteilungen urteilen gewöhnlich in einer Kammer bestehend aus drei Richterinnen oder Richtern (Art. 56 Abs. 1 GSOG). Sie beurteilen offensichtlich begründete oder offensichtlich unbegründete Fälle in Zweierbesetzung (Art. 56 Abs. 3 GSOG).

E. 1.4

Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG). 2. 2.1 Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung hat, wer ganz oder teilweise arbeitslos ist, einen anrechenbaren Arbeitsausfall erlitten hat, in der Schweiz wohnt, die obligatorische Schulzeit zurückgelegt und weder das Rentenalter der AHV erreicht hat noch eine Altersrente der AHV bezieht, die Beitragszeit erfüllt hat oder von der Erfüllung der Beitragszeit befreit ist, vermittlungsfähig ist und die Kontrollvorschriften erfüllt (Art. 8 Abs. 1 AVIG).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 26. Aug. 2020, ALV/20/444, Seite 5
2.2 Nach Art. 13 Abs. 1 AVIG erfüllt die Beitragszeit, wer innerhalb der Rahmenfrist (Art. 9 Abs. 3 AVIG) während mindestens zwölf Monaten eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat. Die Rahmenfrist für die Beitragszeit beginnt zwei Jahre vor dem Tag, an welchem die versicherte Person erstmals sämtliche Anspruchsvoraussetzungen erfüllt (Art. 9 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 AVIG). Was eine beitragspflichtige Beschäftigung ist, ergibt sich aus Art. 2 Abs. 1 lit. a AVIG. Danach ist für die Arbeitslosenversicherung beitragspflichtig, wer nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10) versichert und für Einkommen aus unselbstständiger Tätigkeit beitragspflichtig ist (BGE 122 V 249 E. 2b S. 251).

Voraussetzung für den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung unter dem Gesichtspunkt der erfüllten Beitragszeit ist grundsätzlich einzig die Ausübung einer beitragspflichtigen Beschäftigung während der geforderten Mindestbeitragsdauer (BGE 131 V 444 E. 3.3 S. 453). Der Bezug von IV-Taggeldern eines zuvor als Arbeitnehmer tätig gewesenen Versicherten gilt als beitragspflichtige Beschäftigung im Sinne von Art. 13 Abs. 1 AVIG (ARV 2012 S. 200 E. 2.3). 2.3 Gemäss Art. 11 AVIV zählt als Beitragsmonat jeder volle Kalendermonat, in dem die versicherte Person beitragspflichtig ist (Abs. 1); Beitragszeiten, die nicht einen vollen Kalendermonat umfassen, werden zusammengezählt, wobei je 30 Kalendertage als ein Beitragsmonat gelten (Abs. 2). Für die Ermittlung der Beitragsdauer sind die Kalendertage massgebend und nicht etwa die Tage, an welchen der Leistungsansprecher tatsächlich einer beitragspflichtigen Beschäftigung nachging. Die Beschäftigungstage, wozu auch solche zählen, an denen die versicherte Person unter Umständen nur kurz, z.B. eine Stunde, gearbeitet hat, müssen deshalb mit dem Faktor 1,4 in Kalendertage umgerechnet werden (BGE 122 V 249 E. 2c S. 251).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 26. Aug. 2020, ALV/20/444, Seite 6
3. 3.1 Der Beschwerdeführer liess in seiner Anmeldung vom 3. Juli 2019 (act. II 132-135) die Frage, ab welchem Datum er Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung erhebt, offen. Mit Blick darauf, dass das letzte Arbeitsverhältnis bis 21. Juni 2019 dauerte und sich der Beschwerdeführer per Montag, 24. Juni 2019, zur Arbeitsvermittlung anmeldete (act. II 150 f.), setzte der Beschwerdegegner als massgebende Rahmenfrist für die Erfüllung der Beitragszeit den Zeitraum von 24. Juni 2017 bis 23. Juni 2019 fest (act. II 119-121, 53-57) und ermittelte eine Beitragszeit von 11.427 Monaten (elf Monate und dreizehn Tage; act. II 53-57), was nicht zu beanstanden ist. Damit ist erstellt und zu Recht unbestritten, dass der Beschwerdeführer in der Rahmenfrist von 24. Juni 2017 bis 23. Juni 2019 die erforderliche Beitragszeit von zwölf Monaten nicht erfüllte (vgl. E. 2.2 f. hiavor). 3.2 Zu prüfen bleibt, ob der Beschwerdegegner die Rahmenfrist bis zum 7. Juli 2019 hätte «verschieben» müssen (vgl. Beschwerde S. 3). Der Beschwerdeführer bringt vor, sich bis zum 7. Juli 2019 in beruflichen Massnahmen der IV befunden zu haben und damit einer beitragspflichtigen Beschäftigung nachgegangen zu sein, womit die Beitragspflicht erfüllt sei. Der Beschwerdegegner wendet mit Beschwerdeantwort (S. 3 Ziff. 2) ein, eine Rahmenfristeröffnung ab dem 8. Juli 2019 sei vor der Ablehnung zwar geprüft worden. Allerdings resultiere selbst bei einer Rahmenfrist von 8. Juli 2017 bis 7. Juli 2019 und unter Berücksichtigung der nachbezahlten IV-Taggelder für die Zeit von 22. Juni bis 7. Juli 2019 lediglich eine Beitragszeit von 11.960 Monaten (elf Monate und 28.8 Tage). Inwiefern diese Berechnung der Beitragszeit nicht korrekt sein sollte, legt der Beschwerdeführer nicht dar und solches ist auch nicht erkennbar. Mithin wäre auch bei Festsetzung der Rahmenfrist für den Zeitraum von 8. Juli 2017 bis 7. Juli 2019 ein Leistungsanspruch ab dem 8. Juli 2019 mangels Erfüllung der erforderlichen Beitragszeit von zwölf Monaten (vgl. E. 2.2 f. hiavor) zu verneinen. Erst unter Berücksichtigung der Beitragszeit vom 3. bis zum 17. Januar 2020 bzw. unter Festlegung der Rahmenfrist vom 18. Januar 2018 bis 17. Januar 2020 ist die Beitragszeit erstmals per 17. Januar 2020 erfüllt

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 26. Aug. 2020, ALV/20/444, Seite 7 (vgl. act. II 53-57, Beschwerdeantwort S. 3 f. Ziff. 2). Insoweit ist die vom Beschwerdeführer verwendete Terminologie «Verschiebung der Rahmenfrist» unzutreffend, da dieser mit Blick auf den Antrag auf Arbeitslosenentschädigung ab dem 24. Juni 2019 zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht sämtliche Anspruchsvoraussetzungen des

Art. 8 Abs. 1 AVIG (vgl. E. 2.1 hiervor) erfüllte, weshalb die Rahmenfrist für den Leistungsbezug zu jenem Zeitpunkt auch noch nicht beginnen und aufgrund dessen auch nicht hätte verschoben werden können (Art. 9 Abs. 2 AVIG; vgl. zur Festlegung der Rahmenfrist THOMAS NUSSBAUMER, Arbeitslosenversicherung, in ULRICH MEYER [Hrsg.] Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht [SBVR], Band XIV, Soziale Sicherheit, 3. Aufl. 2016 S. 2303 N. 121 f.; Entscheid des Bundesgerichts vom 14. September 2015; 8C_467/2015, E. 5.3). Fehl geht entsprechend auch die Rüge, Ziff. B44 der AVIG-Praxis ALE sei missachtet worden (vgl. Beschwerde S. 3), weil, wie soeben dargelegt, noch nicht alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt waren und es damit nicht um eine Verschiebung der Rahmenfrist geht. 3.3 Zusammenfassend ist der angefochtene Einspracheentscheid vom 8. Mai 2020 (act. II 53-57) nicht zu beanstanden und die dagegen erhobene Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist abzuweisen. 4. 4.1 In Anwendung von Art. 1 Abs. 1 AVIG i.V.m. Art. 61 lit. a ATSG sind keine Verfahrenskosten zu erheben. 4.2 Bei diesem Verfahrensausgang besteht kein Anspruch auf eine Parteientschädigung (Umkehrschluss aus Art. 1 Abs. 1 AVIG i.V.m. Art. 61 lit. g ATSG).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 26. Aug. 2020, ALV/20/444, Seite 8 Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden weder Verfahrenskosten erhoben noch wird eine Parteientschädigung zugesprochen. 3. Zu eröffnen (R): - Rechtsanwältin Dr. iur. B. _____ z.H. des Beschwerdeführers - Amt für Arbeitslosenversicherung des Kantons Bern, Arbeitslosenkasse - Amt für Arbeitslosenversicherung des Kantons Bern, Rechtsdienst - Staatssekretariat für Wirtschaft – seco Der Kammerpräsident: Die Gerichtsschreiberin: Rechtsmittelbelehrung Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.

E. 6

Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom

E. 11

Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide. Der Beschwerdeführer ist im vorinstanzlichen Verfahren mit seinen Anträ-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 26. Aug. 2020, ALV/20/444, Seite 4 gen nicht durchgedrungen, durch den angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, weshalb er zur Beschwerde befugt ist (Art. 59 ATSG). Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 100 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung [AVIG; SR 837.0] i.V.m. Art. 128 Abs. 1 und Art. 119 Abs. 1 lit. a der Verordnung vom 31. August 1983 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung [AVIV; SR 837.02]). Da auch die Bestimmungen über Frist (Art. 60 ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]) eingehalten sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.